



Diese neuesten Corona-Regeln müssen Praxen beachten

Epidemische Lage verlängert -- Autor: G. W. Zimmermann

Der Bundestag hat beschlossen, dass die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ vorerst bis zum 25. November 2021 fortbesteht. Diese Verlängerung hat automatische Auswirkungen auf eine ganze Reihe von Sonderregelungen in der vertragsärztlichen Praxis.



Dr. med.
Gerd W. Zimmermann
Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstr. 9
D-65719 Hofheim

Betroffen von der Verlängerung bis zum 25. November 2021 sind alle Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), die an die epidemische Lage geknüpft sind.

- Mit mehr Spielraum im **Entlassmanagement der Krankenhäuser** soll insbesondere der hausärztliche Bereich entlastet werden. Krankenhausärzte können Folgeverordnungen ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt tätigen. Sie können eine Arbeitsunfähigkeit für bis zu 14 statt nur für 7 Kalendertage bescheinigen und auch bis zu 14 Tage häusliche Krankenpflege, spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), Soziotherapie sowie Hilfs- und Heilmittel verordnen.
- Die vorgegebenen Zeiten für die **Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U6, U7, U7a, U8 und U9** können weiter überschritten werden, ohne dass es zu einer Abrechnungskürzung kommt.
- **Krankentransportfahrten** zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von Versicherten, die nachweislich an Corona erkrankt sind oder aufgrund einer behörd-

lichen Anordnung unter Quarantäne stehen, muss nicht vorab die Krankenkasse genehmigen.

- Patienten in **Disease-Management-Programmen (DMP)** müssen auch weiterhin nicht verpflichtend an (Präsenz-)Schulungen teilnehmen, um mögliche Ansteckungen mit SARS-CoV-2 zu vermeiden. Auch die quartalsbezogene Dokumentation von Untersuchungen von DMP-Patienten ist weiterhin nicht erforderlich. So wird eine Neueinschreibung nicht nötig.

MMW-Kommentar

Dabei ist zu beachten, dass andere G-BA-Regelungen nicht an die epidemische Lage gebunden sind und deshalb nach jetzigem Stand am 30. September 2021 enden. Eine Verlängerung wäre per Beschluss des G-BA allerdings möglich. Im Einzelnen sind dies:

- Die **Arbeitsunfähigkeit** kann nach telefonischer Anamnese bescheinigt werden.
- Die **Frist zur Vorlage von Verordnungen** von häuslicher Krankenpflege (HKP), Soziotherapie oder SAPV bei der Krankenkasse beträgt 10 statt 3 Tage.

- Eine **Videobehandlung** ist bei psychiatrischer HKP und Soziotherapie möglich. Dies gilt auch für Heilmittel, bei denen dies möglich ist: Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie, Ergotherapie, bestimmte Arten der Physiotherapie sowie Ernährungstherapie.
- Verordnungen von Krankentransporten sowie Folgeverordnungen von HKP, Hilfs- und Heilmitteln sind auch nach **telefonischer Anamnese** möglich.
- Heilmittelverordnungen** bleiben auch im Falle einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen gültig.
- HKP-Folgeverordnungen** sind bis zu 14 Tage rückwirkend möglich und müssen nicht in den letzten

drei Tagen vor Ablauf des ursprünglichen Verordnungszeitraums ausgestellt werden. Längerfristige HKP-Folgeverordnungen müssen nicht begründet werden.

- Die KV kann die Genehmigung zur Abrechnung von Leistungen einer **nicht-ärztlichen Praxisassistentin (NäPA)** erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass die Fortbildung bereits begonnen wurde und voraussichtlich bis zum 30. September 2021 abgeschlossen wird. Liegt bereits eine Genehmigung vor, kann die Drei-Jahres-Frist für den Nachweis der Refresher-Fortbildung um zwölf Monate verlängert werden, falls sie im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2021 endet.

So sollen die Drittimpfungen gegen COVID-19 umgesetzt werden

Im August haben die Gesundheitsminister beschlossen, dass auch 12- bis 17-Jährige gegen COVID-19 geimpft werden und der Staat für Impfschäden haftet. In derselben Sitzung wurde auch der Weg für Drittimpfungen freigegeben.

Laut dem Beschluss der Minister sollen ab sofort bestimmte Personengruppen eine Drittimpfung erhalten, und zwar Hochbetagte, Pflegebedürftige und Personen mit geschwächter Immunabwehr sowie Personen, die im ersten Durchgang die Vektorimpfstoffe der Hersteller AstraZeneca und Johnson & Johnson erhalten haben. Die Auffrischung soll in der Regel sechs Monate nach Abschluss der ersten Impfserie und grundsätzlich mit mRNA-Impfstoffen – zurzeit BioNTech oder Moderna – erfolgen.

MMW-Kommentar

Die KBV hat zu diesem Beschluss bereits eine Erweiterung der bundesweit empfohlenen Abrechnungsziffern für die Impfungen veröffentlicht (**Tab. 1**). Wie zuvor werden Impfungen in Pflegeheimen mit dem Suffix „K“ und solche aus beruflichem Anlass mit dem Suffix „X“ gekennzeichnet. Regional kann es Unterschiede geben.

Die KBV erwartet einen erhöhten Beratungsaufwand bei den Impfungen von Minderjährigen und bei den Drittimpfungen und hat eine Anhebung des Impfhonorars auf 28 Euro gefordert. Das Bundesgesundheitsministerium hat sich dazu noch nicht geäußert. Unverändert bleibt das Prozedere der täglichen Impfdokumentation und die Übermittlung über das KBV-Tool an das Robert-Koch-Institut.



Tab. 1 Von der KBV vorgeschlagene neue Corona-Impfziffern. (Honorar für Dosen 1 und 2 je 20 Euro).

Dosis 1	Dosis 2	Dosis 3	Impfstoff
88 331A	88 331B	88 331R	BioNTech/Pfizer
88 332A	88 332B	88 332R	Moderna
88 333A	88 333B	88 333R	AstraZeneca
88 334A	–	88 334R	Johnson & Johnson
88 335A	88 335B	–	CureVac

Die Nrn. 88 336–88 340 sind für künftige Impfstoffe reserviert.